

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.366.055

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15061/J-NR/2023

Wien, am 12. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2023 unter der Nr. **15061/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Offenkundige Zahlungsunfähigkeit und Anzahl der Fälle seit dem 1. Jänner 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. *Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem 1.1.2023 im Monatsvergleich bis heute österreichweit entwickelt?*
- 2. *Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem 1.1.2023 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bundesländern entwickelt?*
- 3. *Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem 1.1.2023 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bezirksgerichts-Sprengeln entwickelt?*

Aus Anlass dieser Anfrage wurde eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen. Die Ergebnisse des Auswertungszeitraums 1. Jänner bis 15. Mai 2023 sind als Beilage angeschlossen.

**Zur Frage 4:**

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin bisher aus dem Vollzug dieses neuen Instruments im Exekutionsrecht und wie hat sich dieses bewährt?*

Nach Auswertung der Daten gab es im Zeitraum von Jänner bis Mitte Mai 2023 1.026 Exekutionsverfahren, in denen die offenkundige Zahlungsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde. Dies sind durchschnittlich rund 230 Verfahren pro Monat.

Ein Vergleich zu den Zahlen des ersten Halbjahrs 2022 zeigt, dass es zuletzt zu einem Rückgang der Zahl jener Exekutionsverfahren kam, in denen die offenkundige Zahlungsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde.

Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sollen daher die Forderungen nicht im Exekutionsverfahren, sondern im Insolvenzverfahren hereingebracht werden. Bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können im Exekutionsverfahren erworbene Pfändungen erloschen und die Hereinbringung von Forderungen angefochten werden. Der Verfahrensaufwand des Exekutionsverfahrens und die Kosten für die Anfechtung sind vermeidbar, wenn rechtzeitig ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Regelung über die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren hat sich in der Praxis bewährt, weil mit ihr bereits erreicht wurde, dass eine große Anzahl an Exekutionsverfahren gegen zahlungsunfähige Schuldner:innen ruhen.

**Zur Frage 5:**

- *Sehen Sie als Justizministerin insbesondere auch weiteren Handlungsbedarf in der Konsumenten- und Schuldnerberatung, um das Instrument der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ unterstützen zu können?*

Das Bundesministerium für Justiz steht in regelmäßigem Austausch mit der Dachorganisation der Schuldnerberatungen. Zur Unterstützung des Instruments der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ wurde in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation ein Informationsblatt für Schuldner:innen in einfacher Sprache erstellt, das diesen mit dem Beschluss über die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit zugestellt werden kann. Im Informationsblatt wird erklärt, was die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit bedeutet und welche Schritte notwendig werden. Der Text wurde bewusst in sehr einfacher Sprache gehalten, um eine möglichst gute und breite Verständlichkeit zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Justiz evaluiert derzeit jene Bestimmungen, welche mit der Gesamtreform des Exekutionsrechts eingeführt/geändert wurden. In diesem Rahmen wird auch die offenkundige Zahlungsunfähigkeit näher behandelt werden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.